



Gemeinde Hüttikon

Einladung zur Gemeindeversammlung

Datum, Zeit
Ort

Dienstag, 10. Juni 2008, 20.30 Uhr
Schulhaus Dänikon-Hüttikon, Pausenhalle



Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon

Um 19.00 Uhr gemäss separater Einladung

Politische Gemeinde Hüttikon

Traktanden

1. Politische Gemeinde Hüttikon, Jahresrechnung 2007
2. ARA-Zweckverband Unteres Furttal, Revision Verbandsstatuten
3. Anfragen gemäss §51 Gemeindegesetz

Die Unterlagen liegen zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden zur Einsicht auf.

Hüttikon, 26. Mai 2008

Gemeinderat Hüttikon

1. Politische Gemeinde Hüttikon, Jahresrechnung 2007

Weisung

In der Laufenden Rechnung entsteht bei einem Aufwand von Fr. 2'110'942.24 und einem Ertrag von Fr. 2'017'857.72 ein Aufwandüberschuss von Fr. 93'084.52. Im Voranschlag 2007 wurde ein Aufwandüberschuss von Fr. 102'300 budgetiert.

Der Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital belastet, das sich per Ende Rechnungsjahr von Fr. 890'926.60 auf Fr. 797'842.08 vermindert.

In der Investitionsrechnung stehen den Ausgaben von Fr. 281'057.50 die Einnahmen von Fr. 303'754.35 gegenüber. Das ergibt einen Ertragsüberschuss von Fr. 22'696.85; im Voranschlag waren Netto-Investitionen von Fr. 455'000 vorgesehen gewesen.

Zum besseren Abschluss führten hauptsächlich höhere Steuereinnahmen im laufenden und in den Vorjahren. Daneben ist ein sehr gutes Ergebnis im Bereich der Abwasserbeseitigung zu erwähnen. Dieses wurde aber hauptsächlich dadurch erzielt, dass teure Unterhaltsarbeiten in der Zürcherstrasse aufgeschoben werden mussten, da der Kanton die Sanierung des Strassenbelages zum wiederholten Mal zurück stellte.

Auf die weiteren Differenzen zwischen dem Voranschlag und der Jahresrechnung 2007 wird an dieser Stelle nicht eingegangen. Diese sind in einer separaten Differenzbegründung ausführlich erläutert. Die Differenzbegründung bildet einen integrierten Bestandteil der Jahresrechnung.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2007 der Politischen Gemeinde Hüttikon zu genehmigen.

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2007 der Politischen Gemeinde Hüttikon wird genehmigt.
2. In der Laufenden Rechnung entsteht bei einem Aufwand von Fr. 2'110'942.24 und einem Ertrag von Fr. 2'017'857.72 ein Aufwandüberschuss von Fr. 93'084.52. Dieser wird dem Eigenkapital belastet, das sich per 31. Dezember 2007 auf Fr. 797'842.08 reduziert.
3. In der Investitionsrechnung ergeben die Ausgaben von Fr. 281'057.50 und die Einnahmen von Fr. 303'754.35 einen Ertragsüberschuss von Fr. 22'696.85.

2. ARA-Zweckverband Unteres Furttal, Revision Verbandsstatuten

Weisung

Vorbemerkungen

Die neue Kantonsverfassung KV ist seit 01.01.2006 in Kraft. Gemäss Art. 93 KV sind die Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Neu besitzen die Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet ein Initiativrecht. Konkret bedeutet dies, dass die Stimmberechtigten nicht nur in einzelnen Gemeinden über grössere Ausgaben zu beschliessen haben. Die alte Zweckverbandsordnung der ARA Unteres Furttal 1. Januar 2001 ist entsprechend angepasst worden. Sie wird neu „Zweckverbandsstatuten“ ZS genannt.

Die einzelnen Änderungen

Stimmberechtigte; Abschnitt B.2

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Abstimmungsleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde; Art. 2 ZS. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr in einer Mehrheit der Verbandsgemeinden die Mehrheit der Stimmenden zustimmt; Art. 9 ZS.

Die Stimmberechtigten steht zu; Art. 10, Zf. 1 und 2 ZS:

- Initiativen einzureichen. Eine Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet wird; Abschnitt b.2.2 *Die Initiative*, insbesondere Art. 12 ZS
- Die Beschlussfassung über Ausgaben für einen bestimmten Zweck, einmalige von mehr als einer Million Franken oder jährlich wiederkehrende von mehr als 200'000 Franken.

Verbandsgemeinden; Abschnitt B.3

Die Verbandsgemeinden besitzen neu das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer 5-jährigen Frist zu kündigen; Art. 14 und 44 ZS.

ARA-Kommission; Abschnitt B.4

Die ARA Kommission besteht neu aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden, total also 4 Mitgliedern. Bisher stellte jene Gemeinde, welche im Jahr der Neuwahlen den höchsten Kostenbeitrag leistete, zwei Mitglieder, total also 5 Mitglieder; Art. 17 ZS. Die neue Regelung schafft gleiche Rechte und verbessert die Solidarhaftung.

Die ARA-Kommission bestellt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Sie bestimmt den Aktuar, der nicht Kommissionsmitglied sein muss; Art. 19 ZS.

Für den Betrieb ist die ARA-Kommission zuständig. Im Detail bleiben die Bestimmungen praktisch unverändert.

Um einen stabilen Betrieb zu sichern, werden die **Finanzkompetenzen** erhöht:

- Die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, einmalige von mehr als 200'000 Franken und jährlich wiederkehrende von mehr als 50'000 Franken sowie
- im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben bis einmalig 30'000 Franken im Einzelfall, insgesamt pro Jahr 60'000 Franken und jährlich wiederkehrende bis 10'000 Franken im Einzelfall, insgesamt pro Jahr 30'000 Franken; Art. 19, Ziffer 4 ZS.

Betreffend die Details der Regelungen der Finanzkompetenzen bisher und neu wird auf die Anhänge zu den Zweckverbandsstatuten verwiesen.

Neu sind **organisatorische Bestimmungen** für die ARA-Kommission in die Verbandsstatuten aufgenommen worden:

- Die Kommission besitzt das Recht, Aufgaben an einzelne Mitglieder zu delegieren und beratende Kommissionen oder einzelne Personen zu Geschäftsvorbereitungen einzusetzen; Art. 20 ZS
- Verhandlungsgegenstände sind der Kommission mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich anzugeben, der Beizug von Dritten mit beratender Stimme sowie Zirkularbeschlüsse sind möglich; Art. 21 ZS
- Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ein Stichentscheid fällt der Vorsitzende; Art. 22 ZS

Rechnungsprüfungskommission; Abschnitt B.4

Die Rechnungsprüfungskommission besteht wie bisher aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden; Abschnitt B.5, Art. 23 ff ZS.

Personal und Arbeitsvergaben; B.6

Dieser Abschnitt ist neu in die Zweckverbandsstatuten aufgenommen worden. Die Regelung entspricht jedoch der bisherigen Praxis:

- Das Personal wird grundsätzlich nach den Rechtsgrundlagen des Kantons angestellt. Besondere Vollziehungsbestimmungen hat die ARA-Kommission zu genehmigen; Art. 26 ZS
- Für das Beschaffungswesen gelangen die kantonalen Submissionsvorschriften zur Anwendung; Art. 27 ZS

Weitere Bestimmungen

Die Bestimmungen über den Verbandshaushalt, die Bauten und den Betrieb sind praktisch unverändert geblieben.

Eine Verbandsauflösung ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden unter den im Art. 43 ZS formulierten Bedingungen möglich.

Antrag der ARA-Kommission

Die ARA-Kommission hat die Zweckverbandsstatuten zur Genehmigung durch die Verbandsgemeinden verabschiedet.

Otelfingen, 13. November 2007

ARA-Kommission

Der Präsident
P. Weber

Der Aktuar
J. Gillardon

Die Änderung oder Neufestsetzung von Zweckverbandsstatuten sind der Rechnungsprüfungskommission zur Behandlung vorzulegen.

Der Wortlaut der Zweckverbandsstatuten mit den Anhängen über die bisherigen und die neuen Finanzkompetenzen sind auf der Website der Gemeinde Hüttikon aufgeschaltet oder können gratis in der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Revision der Statuten des ARA-Zweckverbands Unteres Furttal zu genehmigen.

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Revision der Zweckverbandsstatuten des ARA-Zweckverbands Unteres Furttal wird genehmigt.

3. Anfragen gemäss §51 Gemeindegesetz

Das letzte Geschäft der Gemeindeversammlung behandelt Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes. § 51 GG lautet:

«§51. Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherchaft zu richten.

Die Anfragen sind **spätestens zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherchaft schriftlich einzureichen.

Die Gemeindevorsteherchaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.»

Die Unterlagen für die Gemeindeversammlung liegen zwei Wochen vor der Versammlung während den Schalterstunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Hüttikon, 26. Mai 2008

Gemeinderat Hüttikon

Der Präsident
Markus Imhof

Der Schreiber a.i.
Thomas Lüssi